

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 26. März 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 29, Seiten 117 - 119, vom 26. Juli 2002), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 28. März 2003.

Artikel 1

1. Im Fächerkatalog der **Anlage A I.** werden
 - a) Ziffer 8 ersatzlos gestrichen
 - b) die Ziffer 9 bis 46 zu Ziffern 8 bis 45
 - c) Ziffer 47 ersatzlos gestrichen
 - d) Ziffer 48 zu Ziffer 46
 - e) Ziffer 49 ersatzlos gestrichen
 - f) die Ziffern 50 bis 59 zu Ziffern 47 bis 56.
2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen des Faches **Erziehungswissenschaft (nur als Nebenfach)** ersatzlos gestrichen.
3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Kunstgeschichte, Slavische Philologie und Volkskunde wie folgt geändert:

Kunstgeschichte

In § 1 werden

- a) Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
 - „2. Je ein Schein über die Teilnahme an Übungen in Museumskunde und Denkmalpflege. Benotete Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren. Exkursionen im Hauptstudium von insgesamt mindestens 10 Tagen sind durch Scheine zu belegen.“
- b) Absatz 2 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
 - „2. Je ein Schein über die Teilnahme an Übungen in Museumskunde und Denkmalpflege. Benoteter Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar. Exkursionen im Hauptstudium von insgesamt mindestens 3 Tagen sind durch Scheine zu belegen.“

Slavische Philologie

Der Eingangstext wird wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb der Slavischen Philologie sind folgende Teilstudiengänge möglich:

- Als Hauptfach: - Ost- mit Westslavischer Philologie
- West- mit Ostslavischer Philologie
- West- mit Südslavischer Philologie
- Ost- mit Südslavischer Philologie
- Als Nebenfach: - Ost- oder West- oder Südslavischer Philologie.
Die möglichen Kombinationen sind in Anlage A III Absatz 13 festgelegt.“

Volkskunde

In § 1 werden

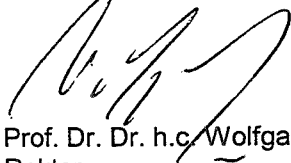
- a) Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„2. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an
a) vier Hauptseminaren, die thematisch nicht eng beieinander liegen
b) einer Mehrtagesexkursion (mit mindestens fünf Exkursionstagen) und vier Eintagesexkursionen im Hauptstudium.“
- b) Absatz 2 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„2. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an
a) zwei Hauptseminaren
b) zwei Eintagesexkursionen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.
- (2) Studierende im Magister-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft Nebenfach“ können ihr Studium bis längstens 31. Dezember 2009 nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 29, Seiten 117 - 119, vom 26. Juli 2002), abschließen. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden nur bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten.“
- (3) Studierende in den Magister-Hauptfachstudiengängen „Süd- mit Westslavischer Philologie“ und „Süd- mit Ostslavischer Philologie“ können ihr Studium bis längstens 31. Dezember 2009 nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 29, Seiten 117 - 119, vom 26. Juli 2002), abschließen.“

Freiburg, den 10. April 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor